



GEBÜHRENORDNUNG FÜR DAS NUTZUNGRECHT VON GRABANLAGEN AM FRIEDHOF DER EVANG. PFARRGEMEINDE A.B. SCHWANENSTADT

Version 1.2, Juli 2020

Beim Ankauf von Erdgräbern (Einzel-, Doppel-, Epitaph- und Urnengräber) wird das Nutzungsrecht für 10 Jahre erworben. Dafür ist die Grabstellengebühr, sowie eine Graberrichtungsgebühr (60€) zu entrichten. Der Käufer verpflichtet sich dabei, die bestehende Friedhofsordnung einzuhalten.

Erfolgt eine Beisetzung in einem bestehenden Grab, so ist die aliquote Verlängerungsgebühr auf die Mindestliegedauer aufzuzahlen.

Grabstellengebühr: (Zusätzlich 60€ Graberrichtungsgebühr)

Einzelgräber (für Sarg- oder Urnenbestattung)	€ 120,00
Doppelgräber (für Sarg- oder Urnenbestattung)	€ 240,00
Epitaphgräber (für Sarg- oder Urnenbestattung)	€ 320,00
Urnengrab	€ 100,00
Baumgrab	Wird noch ergänzt

Verlängerungsgebühr für das Nutzungsrecht um weitere 5 Jahre:

Einzelgräber (für Sarg- oder Urnenbestattung)	€ 60,00
Doppelgräber (für Sarg- oder Urnenbestattung)	€ 120,00
Eckepitaphgrab (für Sarg- oder Urnenbestattung)	€ 80,00
Epitaphgräber (für Sarg- oder Urnenbestattung)	€ 160,00
Urnengrab	€ 50,00
Baumgrab	Wird noch ergänzt

Laut Beschluss des Presbyteriums der Ev. Pfarrgemeinde A.B. Schwanenstadt tritt die neue Gebührenordnung mit 17. Juli 2020 in Kraft.

Für das Presbyterium:



(Pfarrer)





(Kurator)